



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. IV. Evangelici gerathen über das Præsentations-Werck selbst in Mißverständnis: Ober- und Nieder-Sächsischer Crayß sollen nur pro uno Circulo, ratione Præsentationis gehalten werden: Die Jura der ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Febr.

Pommern: Reserviret der Churfürsten Nothdurfft: wie Zell, ratione A-
vocationum; & Filci, wie Baden.

Württemberg: Ad Majora & referendum, sonderlich wie Baden und Hef-
sen, die Distribution seye nicht gleich, nicht die Craysse sondern Corpora Evangeli-
ca sollen präsentiren; lasse sich nicht präjudiciren.

Lauenburg: De causis Privatorum & Communitatum wäre was zu in-
feriren.

Straßburg: Ad Majora.

Regensburg: Bittet, des Bayerischen Crayses mit dem Supernumerario
eingedenk zu seyn.

Lübeck: Wie Lauenburg.

Nürnberg: Der Kayserliche Reichs-Hoff-Rath solle sobald bestellet wer-
den, interim die Instanz daseibst suspenfa seyn. Contentiret quoad reliqua
cum Altenburg & Majoribus.

1648.
Febr.

§. IV.

Es war nun also der Punctus Ju-
sticia zwischen den beyderseitigen Religi-
ons-Berwandten Ständen, in specie,
was das Präsentations-Wesen betraff,
in so weit richtig, daß denen Evangelicis
zugestanden war, 24. Assessorum ad Ca-
meram zu präsentiren: Es ereigneten
sich aber unter denen Evangelischen selbst
dießfalls einige Mißhelligkeiten, sonder-
lich von Württemberg und Baaden,
welche behaupten wolten, die beyden Cray-
se, nemlich der Ober- und Nieder-Säch-
sische, wären ratione des Präsentati-
ons-Rechts, nur vor einen einigen Craysß
zu achten, und sey in dem Schemate
Präsentationum, keine Proportion
beobachtet worden, da man den beyden
ernannten Craysen, zusammen 9. Prä-
sentationes zugelegt hätte; Weßwegen
der Württembergische Gesandte, die nach-
stehende Notanda entwarff, und mit Be-
richt an seinen Hoff, wie ab N. I. und II.
erhellet, abschickte, von dannen hernach
mit andern Fürsten und Ständen in de-
nen Obern-Reichs-Craysen communi-
ciret wurde. Man hielt aber per Ma-
jora inter Evangelicos davor, daß dieß-
ser Einwurff nicht zu attendiren, sondern
es bey dem einmahl verfasseten Schemate
zu lassen sey.

Hingegen machte man mehrere Re-

flexion auf die von denen Evangelischen
Ständen im Bayerischen Crays ange-
zogene Rationes. Dann weil nach
dem beliebten Schemate, der Bayerische
Crays, intuitu des Präsentations-
Rechts, pro Circulo pure & mere Ca-
tholico geachtet worden war; So stun-
den die darinnen gefessene Evangelische
Stände, Ortenburg, Wolffstein und
Regensburg, dann Pfalz-Neuburg
auf den Successions-Fall, in Sorgen, es
möchte ihnen quoad reliqua, vornem-
lich in puncto Religionis, ein Nachtheil
dadurch zugezogen, und von ihren, ohne
das alles genau suchenden Nachbarn, ein
Argument darab geschöpffet werden, sol-
cher Craysß sey nicht mit unter diejenigen
zu computiren, welche Mixta Religio-
nis wären: Dannhero man bedacht
war, dergleichen inconvenienti durch
die beygerückte Clausulam Salvatoriam
vorzukommen; Darinnen aber waren
alle Evangelici, mit dem Württembergi-
schen Gesandten, als in einem Haupt-Prin-
cipio, gang einstimmig, daß das Prä-
sentations-Recht, nunmehr auf die
CORPORA TAM CATHOLICORVM
QVAM EVANGELICORVM, und
zwar intuitu derer Provinzien und Lan-
de, wie solche nach dem, dazumahl bereits
schon festgestellt gewesenem Anno Regu-
lativo 1624. in zweyerley Religions-

Terri-

Die Jura der
Evangelischen
Stände im
Bayerischen
Crays werde
reserviret.

Das Präsen-
tations-Recht
siehet utrius-
que Religio-
nis Corpori,
intuitu derer
nach denen
Religionen
getheilten Län-
der zu.

Evangelici
geräthen über
das Präsentati-
ons-Wesen
selbst in Miß-
verständnis.

Der Ober- und
Nieder-Säch-
sische Crays
sollen nur pro
uno Circulo,
ratione Prä-
sentationis
gehalten wer-
den.

Rationes wo-
durch solches
will behauptet
werden.

Werden aber
verworfen.

1648. Febr. Territoria sich getheilet hatten, gediehen an dem Präsentations-Recht Antheil haben, eben so wenig könne ein Catholischer Stand, dessen Catholisches Land in einem Augsburgischen Confession verwandter Circulo pure Evangelico gelegen ist, des Präsentations-Rechts fähig seyn.

1648. Febr.

N. I.

Bericht an den Herzog zu Württemberg von dessen Abgesandten zu Osnaabrück den 21. Febr. 1648.

N. I.
Bericht an
den Herzog zu
Württemberg
wegen des
Präsentati-
ons-Rechts.

Ew. Fürstliche Gnaden berichte ich mit wenig unterthänig, daß vershienen Freytags, in ipso Concordia die, die veranlaßte Conferentien in der Herren Königlich-Schwedischen Logement ihren Anfang genommen, da man nach etlichen wenigen Preliminarien den punctum Justitiae erstes fürgenommen, und durch Gottes gnädige Hülff heut wieder in der Königlich-Schwedischen Logement, dann vershienen Samstag wurde die Conferenz bey den Herren Kayserlichen fortgesetzt, zu endlichem Schluß gebracht, wofern es möglich, wird derselbe heut noch ad Decreturam kommen, auf welchem Fall ich solchen unterthänig einschliesse, hauptsächlich ist es aber an dem, daß künfftig 30. Assessores, und deren 26. von denen Herren Catholischen und 24. von denen Evangelischen sollen präsentiret, in allen Sachen die Evangelici, sive ut actores, sive ut rei, sive ut intervenientes interessiret, Assessores in pari Religionis Numero deputiret, inter Praesides deren 4. seyn sollen, 2. Catholische und 2. Evangelische verordnet, und zugleich an Kayserliche Majestät durch die Herren Kayserlichen Legatos geschrieben werden, daß Ihro Majestät in Präsentation oder Bestellung des Cammer-Richters wolten alterniren und auf Abgang eines Catholischen einen Evangelischen & vice versa substituiren, durch die Chur-Maynische aber an Sr. Churfürstliche Gnaden, daß Dieselbe in Bestellung der Cansley, Leserey und anderer Bedienten auf paritatem in Religione sehen wolten, die beyderseits sich darzu anerbotten, das übrige ist ad Comitia maioris Theils remittiret, und insonderheit paritas ipsa quoad numerum Assessorum nicht begeben, sondern interim also verordnet, und weitere Handlung reserviret.

In modo Präsentandi aber hat sich inter Evangelicos ipfos Difficultäten ereignet, dann die Ober- und Nieder-Sächsische Crays-Stände vershienen Freytags ein Project uns andern fürgeleget, darinnen den 3. Churfürsten, Pfalz, Sachsen und Brandenburg 6. dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crays aber jedem 5. und denen Fränkischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen und Westphälischen Crays jeden nicht mehr als 2. zu präsentiren assigniret. Darzu in Ew. Fürstlichen Gnaden Rahmen ich mich nicht also simpliciter verstehen können, sondern dafür gehalten habe, wann man für diß mahl de numero Assessorum & libertate präsentandi modo inter Evangelicos conveniendo vergewisset, so wäre es genug, das übrige an die Principalen zu bringen und sich Resolution und Bescheid zu erholen, darinnen ich dann von etlichen andern Beyfall bekommen, allein man hat ex altera parte so weit unter der Hand negotiiret, daß ohnangesehen Catholici ihnen selbst den Modum Conventionis reserviret, jedoch ratione Evangelicorum in dem Aufsat kommen, es sollen die 3. Churfürsten 6. der Ober- und Nieder-Sächsische Crays ordinaire jeder 4. die anderen vier Crays, Francken, Schwaben, Ober-Rheinisch- und Westphälischer jeder 2. und von denen übrigen 2. den einen der Ober- und Nieder-Sächsische Crays, den andern die 4. gedachte Crays per modum alternationis präsentiren. Ich, wie auch Hessen und Baden, haben nicht davein consentiret, sondern es ad referendum angenommen. Die Rationes habe ich hierbey N. I. in etwas begriffen, und will darüber gnädige Resolution erwarten, interim aber wird

1648. wird das Friedens-Werck darum gar nicht gehindert, sondern der Auffas, wie er
Febr. per Majora beliebt, subscribiret und Morgen, geliebts GOTT, ad punctum Au-
tonomia geschritten werden ic. Dßnabrück den 21. Febr. 1648. 1648.
Febr.

N. II.

Notanda bey dem Jure Präsentandi Assessores ad Cameram.

N. II.
Notanda bey
dem Jure Prae-
sentendi.

1.) Daß das Römische Reich bereits in Anno 1512. auf dem Reichs-Tag zu Trier und Edlin gehalten, in Zehen Circul oder Crays abgetheilet, und aus dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crays, welcher zuvor nur einen Circul constituiret, zwey seyn gemacht worden, doch mit der ausgedruckten Reservation, daß solches einem jeden Stand an seinen Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Rechten unschädlich seyn solle.

2.) Daß dieser neuen Ab- und Eintheilung unerachtet, in Präsentation der Rätß zum Regiment, wie zuvor in Anno 1500. zu Augspurg, also auch hernach in Anno 1501. zu Wormbs die ernannte beyde Ober- und Nieder-Sächsische Craysse nur für einen geachtet worden, und wie die andere 5. als der Fränckische, Bayerische, Schwäbische, Ober-Rheinische und Westphälische Craysß jeder einen, also diese beyde Craysse conjunctim auch nur einen zu präsentiren gehabt haben.

3.) Welches hernachmahls in Präsentation Assessorum ad Cameram, tam Ordinariorum, als in Anno 1555. zu Augspurg, bey Verfassung der Cammer-Berichts Ordnung, im Jahr 1566. abermahls zu Augspurg, nicht weniger Anno 1570. zu Speyer; quam Extraordinariorum, als im Jahr 1557. wiederum zu Speyer, gleichmäsig verordnet, auch bis auf heutigem Tag in steter Observanz also erhalten worden, daß wo der obermeldten 5. Crays einer, zwey: die Ober- und Nieder-Sächsische Craysse conjunctim, auch nur zwey, wie Anno 1555. Wo deren Crays einer allein, drey: die Ober- und Nieder-Sächsische Craysse conjunctim auch nur drey, wie Anno 1557. und 1566. Wo aber der mehrbenannten Craysß einer, vier: der Ober- und Nieder-Sächsische Crays conjunctim auch nicht mehr als vier Assessores, wie Anno 1570. zu präsentiren gehabt hat. Also daß der Ober- und Nieder-Sächsische Crays von der Zeit an, als er in 2. Craysse eingetheilet worden, je und allezeit, in Jure Präsentandi zum Regiment und der Cammer, gegen den andern nur für Einen Craysß geachtet worden, und conjunctim mehr Personen nicht, als ein jeder Craysß der andern fünf für sich allein, zu präsentiren gehabt hat.

Ob nun zwar keine Ursach dabey assigniret, auch dieselbe nicht nöthig, curiose zu investigiren, cum tamen Constitutio ipsa, quam ejusdem Observantia sic clara, so mögen doch dieselbe vermuthlich hergenommen werden eines Theils aus der, bey Abtheilung der Craysse angehengten Reservation, daß solche Abtheilung nemlich einem jeden Stand an seinen Herrlichkeiten und Rechten soll unschädlich seyn, andern Theils aber wegen der 2. Churfürsten Sachsen und Brandenburg, welche zugleich Craysß-Stände mit seyn, ihr eigen Jus Präsentandi haben, und mit solcher Präsentation den Abgang, welchen solche Craysse pretendiren möchten, suppliciren, und eo ipso dieselbe andern Craysen gleich stellen. Dahingegen keiner der obgemeldten 5. Craysse einen Churfürsten in sich begreift, sondern die vier Churfürsten am Rhein Mayn, Cölln, Trier und Pfalz einen absonderlichen, nemlich den Chur-Rheinischen Craysß conclicuiren, welchem Craysse dann, außer Zweifel eben um der Churfürsten willen, als die vorhin viele Präsentationes haben, kein weiter Jus Präsentandi jemahls eingeräumet worden. Durch jesigen den 19. Febr. auf die Bahn gebrachten Vorschlag aber, wurden der Ober- und Nieder-Sächsische Craysß und zwar nicht conjunctim sondern divisim, jeder absonderlich denen andern 5. Craysen nicht allein adquiret, sondern ratione der Churfürsten, ihrer hohen Craysß. Mit-Stände, die andere noch weit superiren, und diesen zweyen Craysen allein mit Chur-Sachsen

Fünftter Theil.

R r

sen

1648
Febr. sen und Brandenburg, 14. Personen, und also $\frac{2}{3}$, und denen andern acht Crayfen mit denen übrigen Churfürsten mehr nicht als 36. Personen und nur $\frac{1}{3}$ zu präsentiren gebühren, da doch zuvor der Ober- und Nieder-Sächsische Crayf mit den Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, mehr nicht als $\frac{1}{2}$ Theil zu präsentiren gehabt haben.

1648.
Febr.

Die rechte, auf vorige Constitutiones und bisherige Observanz fundirte Proportion, in Austheilung derer 24. Evangelischen Assessorum, würde darinnen bestehen, daß darvon die 3. Churfürsten, Sachsen, Brandenburg und Pfalz V; Der Ober- und Nieder-Sächsische Crayf conjunctim VI; Die andern vier, Fränkische, Schwäbische, Ober-Rhein- und Westphälische Crayf jeder III. präsentiren: Der übrige 24te denen Evangelischen im Bayerischen Crayf zu präsentiren verstatet würde. Welches auch um so viel weniger kan unbillig scheinen, weiln Accessio Numeri der Evangelischen Assessoren, billig dem gesamten Corpori Evangelicorum nach Proportion soll zum besten kommen, als welche alte nach Proportion auch pro causa communi gestanden; weilm Inaequalitas inter Status utriusque Religionis so hoch improbiert wird, und dieselbe inter Status unius Religionis um so viel weniger solle oder kan staat haben; weilm auch die Ober-Crayse mit denen Catholischen umringt und vermischt, viel mehr Streit mit ihnen haben, als die Ober- und Nieder-Sächsische, consequenter auch mehrer Assessorum von Raths haben, welchen der Crayse und Landen Privilegien, Herkommen und Rechten beandt. Ad minimum, weilm das ganze Werck in eine neue Form eingerichtet, die Anzahl der Assessorum nunmehr auf die Corpora tam Catholicorum quam Evangelicorum gerichtet, und ex parte Catholicorum die Conventio Distributionis seu Praesentationis vorbehalten wird, möchte solche Distributio oder Modus Praesentandi, retento numero auch auf eine Convention nur so lange ausgestellt werden, bis sich ein jeder, als in einer ganzen neuen Haupt-Sache, davon auch das Onus Salarii dependiret, von seinen hohen Principalen möchte Bescheids erholen, wie es dann zu solchem Ende von etlichen ad referendum angenommen worden.

§. V.

Die Notul
über den pun-
ctum Justitiae
wird unter-
schrieben.

N. I.

Gemüths-
Bewegung
derer Gesand-
ten über den
vergleichenen
ersten Punct.

Und hierauf wurde folgenden Tags, nemlich Dienstags, den 22. Febr. st. v. der *Punctus Justitiae*, wie er dem künfftigen Friedens-Instrumento Pacis einverleibet werden sollte, von dem Kayserlichen Gesandten *CRANIO*, und dem Schwedischen Legaten *SALVIO*, dann denen beyden sowohl Catholischen, als Evangelischen *DIRECTORIS*, wie die Anlage N. I. zeigt, unterschrieben, und 4. Exemplarien darüber gefertigt, nach dem vorhero, die von den Kayserlichen bedingte Conditions prämittiret waren. Bey deren Auslieferung entstund eine solche Bewegung der Gemüther unter denen Gesandtschafften, daß sie sich vor Freuden, derer Thränen nicht enthal-

ten kunten, und ihre sonderbahre Betrachtung darüber hatten, daß eben der Punct der geheiligten Justiz, worauff die Grundfeste des Staats beruhe, das erste Stück habe seyn müssen, darüber man allerseits, nach vielen Kampff und Blut-Vergießen, sich mit völliiger Zufriedenheit, vereinigt habe, in der zuversichtlichen Hoffnung, die Nachkommenschaft werde dieses Heiligthum nicht zerfallen lassen, noch durch Entziehung derer dazu unumgänglich erforderlichen Mittel, zu dessen Zerrüttung Anlaß geben, sondern dasselbige in solchem Stand, Würde und Ansehen zu erhalten sich bemühen, wie es die Ehre und Macht eines so grossen Staats und Reichs erfordere.

N.I.